Die Neuregelungen auf einen Blick

- ► Anpassung von Satz 1 Buchst. a, Satz 1 Buchst. d und Satz 5 an die Neufassung des § 8 BetrAVG.
- Fundstelle: Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

§ 3 Nr. 65 Steuerfreiheit der Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung und vergleichbarer Leistungen zur Absicherung von Versorgungsansprüchen von Arbeitnehmern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 3862), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

Steuerfrei sind

. . .

- 65. a) Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an [gestrichen: eine Pensionskasse oder] ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzsicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,
 - b) und c) unverändert
 - d) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Versicherung nach § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes.

²In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären. ³Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. ⁴Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer. ⁵Im Fall des Buchstaben d gehö-

ren die Versorgungsleistungen des Unternehmens der Lebensversicherung oder der Pensionskasse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum Eintritt des Arbeitnehmers in die Versicherung geleistet wurden, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1; soweit der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat, sind die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2;

Autor: Bernd *Rätke*, Vors. Richter am FG, Berlin Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

Kompaktübersicht

J 23-1 Inhalt der Änderungen: § 3 Nr. 65 wird durch das JStG 2022 an die Änderungen des § 8 BetrAVG angepasst, die durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 12.6.2020 (BGBl. I 2020, 1248) erfolgt sind. So wurden in Satz 1 Buchst. a die Worte "eine Pensionskasse" gestrichen, da in § 8 Abs. 1 BetrAVG die Möglichkeit, die Verpflichtung auf eine Pensionskasse zu übertragen, aufgehoben worden ist. Außerdem wurde in Satz 1 Buchst. d und Satz 5 der Bezug auf § 8 Abs. 3 BetrAVG durch eine Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 BetrAVG ersetzt, weil der bisherige Abs. 2 des § 8 BetrAVG aufgehoben und der bislang in Bezug genommene Abs. 3 in Abs. 2 des § 8 BetrAVG übernommen worden ist.

J 23-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2017 s. § 3 Nr. 65 Anm. 2.
- ▶ *JStG 2022 v. 16.12.2022* (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des JStG 2022 werden Satz 1 Buchst. a und d sowie Satz 5 geändert.
- J 23-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelungen treten nach Art. 43 Abs. 1 JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) am 21.12.2022 in Kraft und sind gem. § 52 Abs. 1 in der am 21.12.2022 geltenden Fassung ab dem VZ 2022 anzuwenden.
- J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen sind rein redaktioneller Art. Durch sie werden die im BetrAVG erfolgten Änderungen des § 8 BetrAVG, die durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 12.6.2020 (BGBI. I 2020, 1248) vorgenommen worden sind, in § 3 Nr. 65 übernommen (BTDrucks. 20/3879, 77). Eine stl. Bedeutung haben die Änderungen nicht.

▶ Nr. 65 Satz 1 Buchst. a: Nach der bisherigen Regelung des Buchst. a J 23-5 sind die Beiträge des PSV an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen iSv. § 8 Abs. 1 BetrAVG zur Ablösung von Verpflichtungen iSv. § 7 BetrAVG stfrei. In der Praxis erfolgt die Übertragung der Leistungspflicht aber stets auf ein Lebensversicherungsunternehmen, und zwar an das Konsortium der Lebensversicherer; die Übertragung auf eine Pensionskasse hat in der Praxis keine Bedeutung (s. § 3 Nr. 65 Anm. 14). Aufgrund der fehlenden praktischen Bedeutung der Übertragung der Leistungspflicht auf eine Pensionskasse ist diese Möglichkeit in § 8 Abs. 1 BetrAVG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 12.6.2020 (BGBl. I 2020, 1248) gestrichen worden (BTDrucks. 19/19037, 57). Damit kann der PSV seine Leistungspflicht nicht mehr auf eine Pensionskasse übertragen, um sich von seiner Verpflichtung gegenüber dem ArbN nach § 7 BetrAVG zu befreien. Dementsprechend gibt es auch keinen Grund mehr, diese Übertragung deklaratorisch stfrei zu stellen (zur deklaratorischen Bedeutung s. § 3 Nr. 65 Anm. 12).

▶ Nr. 65 Satz 1 Buchst. d: Satz 1 Buchst. d regelt den Eintritt des ArbN in J 23-6 die vom ArbG abgeschlossene Rückdeckungsversicherung, die bislang von § 8 Abs. 3 BetrAVG erfasst wurde (s. § 3 Nr. 65 Anm. 44ff.). Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 12.6.2020 (BGBl. I 2020, 1248) wurde der bisherige Abs. 2 des § 8 BetrAVG aufgehoben und der bisherige Abs. 3 in modifizierter Form in den Abs. 2 des § 8 BetrAVG verschoben. Dies machte eine Anpassung des Satzes 1 Buchst, d erforderlich, indem der Bezug auf § 8 Abs. 3 BetrAVG durch einen Bezug auf § 8 Abs. 2 BetrAVG, der nun das Wahlrecht des ArbN auf Eintritt des ArbN in die vom ArbG abgeschlossene Rückdeckungsversicherung regelt, ersetzt wurde. Zum insolvenzrechtl. Hintergrund der Aufhebung des § 8 Abs. 2 BetrAVG aF s. BTDrucks. 19/19037, 57.

Nr. 65 Satz 5 Halbs. 2: Satz 5 Halbs. 2 ordnet die Versorgungsleistun- J 23-7 gen, die auf solchen Beiträgen des ArbN beruhen, die der ArbN nach seinem Eintritt in die Rückdeckungsversicherung gemäß der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 3 BetrAVG geleistet hat, den sonstigen Einkünften iSv. § 22 Nr. 5 zu. Durch die Verschiebung des bisherigen Abs. 3 des § 8 BetrAVG in den Abs. 2 des § 8 BetrAVG (s. Anm. J 23-6) musste auch der Verweis in Nr. 65 Satz 5 Halbs. 2 auf § 8 Abs. 3 BetrAVG geändert werden, indem nunmehr auf § 8 Abs. 2 BetrAVG verwiesen wird.